Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 24 (1927)

Heft: 1

Artikel: Das neue st. gallische Armengesetz

Autor: Heim, W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837479

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

24. Jahrgang | 1. Januar 1927 | Nr. 1

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Das neue st. gallische Armengesetz.

(Von Pfarrer W. Heim, St. Gallen.)

Am 8. August ist die verfassungsmäßige Referendumsfrist, der das am 7. Juli vom st. gallischen Großen Rat angenommene neue „Gesetz über das Armenwesen" unterstellt war, unbenützt verstrichen, und so steht dem Inkrafttreten dieses neuen Gesetzes, das dasjenige vom 30. April 1835 und eine Reihe anderer armenrechtlicher Gesetze, Erlasse, Verordnungen, regierungsrätlicher Kreisschreiben und einzelner Paragraphen anderer Gesetze aus den Jahren 1835, 1842, 1850, 1853, 1855, 1867, 1868, 1877, 1896, 1911, 1921 und 1923 (welch letztere beiden Beschlüsse des Großen Rates die interkommunale Armenpflege provisorisch bis zum Erlaß des neuen Gesetzes regelten) aufhebt, nichts mehr im Wege. Von dem Recht, das dem Regierungsrat in Art. 79 zugewiesen wurde, den Zeitpunkt, mit dem das Gesetz in Vollzug zu treten habe, zu bestimmen, eventuell einen Teil der Bestimmungen erst auf einen spätern Zeitpunkt in Vollzug setzen zu lassen, hat der Regierungsrat Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Oktober 1926 verfügt mit Ausnahme der Art. 59—64 und 66—69, die erst auf den 1. Juli 1927 in Vollzug zu setzen sind; diese Verfügung hat wohl ihren Grund in dem Wesen dieser Bestimmungen, die zu ihrem Verwirklichtwerdenkönnen einer etwas längern Vorbereitungszeit bedürfen.

Die Annahme des Gesetzes durch den Großen Rat ging nicht ganz leicht von statten; zwischen der ersten und zweiten Lesung waren allerhand schwerwiegende Besprechungen zwischen den Vertretern der divergierenden Anschauungen nötig, bis schließlich ein Kompromißentwurf zustande kam, der allgemein akzeptiert wurde. Diesen Besprechungen diente als vermittelndes Glied nicht unwesentlich die Kommission der st. gallischen Armenpflegerkonferenz, die damit der Sache des st. gallischen Armenwesens keinen geringen Dienst hat leisten dürfen; entschieden aber wurde die endgültige Fassung der umstrittenen Artikel selbverständlich im Schoße der großrätlichen Kommission und dann im Plenum des Großen Rates selbst. Und die Hauptfrage, um die sich diese Besprechungen drehen, war nicht etwa das, was das Wesen des neuen Gesetzes ausmacht, nämlich eine vernünftige Verbindung von Heimat- und Wohnortprinzip, sondern in der Hauptsache die finanzielle Seite, die Kostenverteilung auf Heimatgemeinde, Wohngemeinde und Kanton.

Was dabei schließlich herauskam, ist eine wesentliche Entlastung der Heimatgemeinden und eine nicht unerhebliche Belastung der Wohnortgemeinden, die jedoch durch die Tatsache gerechtfertigt wird, daß sehr viele Unterstützungsbedürftigwerdende zeitlebens nie in ihrer Heimatgemeinde gewesen sind und in ihren erwerbsfähigen und guten Tagen mit ihren Steuerentrichtungen nie der Heimatgemeinde, sondern stets nur der Wohngemeinde gedient haben.

Das neue Gesetz ist in folgende Abschnitte gegliedert: I. Aufgabe und Art der Armenfürsorge, II. Verwandtenunterstützung und Rückvergütungspflicht der Unterstützten, III. Oeffentliche Armenfürsorgepflicht, IV. Organisation der Armenfürsorge, V. Mittel für die Armenfürsorge, VI. Armenpolizei und Strafbestimmungen und VII. Schlußbestimmungen und umfaßt im ganzen 84 Artikel.

I.

Die Aufgabe der Armenfürsorge wird in Art. 1 in folgender Weise umschrieben:

„Die Armenfürsorge hat die Aufgabe:

1. der Verarmung mit den der Armenbehörde zu Gebote stehenden moralischen, finanziellen und armenpolizeilichen Mitteln möglichst entgegenzuwirken;
2. vorübergehend in Not Geratenen mit Rat und Tat beizustehen, soweit möglich ihnen behülflich zu sein, sich durch eigene Anstrengung und Arbeit wieder in eine ökonomisch und moralisch bessere Lage zu versetzen, und sie bis dahin in angemessener Weise zu unterstützen;
3. erkrankten Bedürftigen, sowie bedürftigen Wöchnerinnen das Notwendige zu verabfolgen und die zur Herstellung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit erforderliche ärztliche Pflege zu gewähren, und zwar je nach Anordnung der Armenbehörde zu Hause oder in einer Krankenanstalt;
4. gegen jene, die infolge von Arbeitsscheu oder Liederlichkeit selbst in Not geraten sind oder ihre Familie in Not gebracht haben, durch die armenpolizeilichen Mittel mit wirksamer Strenge vorzugehen;
5. bedürftigen Kindern in nicht erwerbsfähigem Alter, sowie vermögenslosen Erwachsenen, die wegen Alters oder Gebrechen ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können, dauernd entsprechende Pflege und Unterstützung zukommen zu lassen."

Im Anschluß daran wird grundsätzlich erklärt, daß die Unterstützung rechtzeitig gewährt werden solle (Art. 2), daß sie an die unschuldigen Familienglieder auch dann zu gewähren sei, wenn der Familienvorstand der Unterstützung unwürdig sein sollte (Art. 3), daß der Bettel verboten sei (Art. 4) und daß die Gemeinden Unterstützungsgenössige in den Gemeinderechnungen nicht öffentlich bekannt machen dürften (Art. 5). Was den Bettel betrifft, so wird auch Behörden sowohl wie Privaten untersagt, allgemeine schriftliche Empfehlungen zur Sammlung von Unterstützungen für den Lebensunterhalt auszustellen (Art. 4), und alles Betteln mit armenpolizeilicher Bestrafung bedroht; diese Strafandrohungen lauten im wesentlichen:

„Art. 76. Bettler sind nach vorausgegangener erfolgloser Warnung vom Gemeinderate jener Gemeinde, in der sie beim Bettel angetroffen worden sind, mit Gefängnis bis auf 4 Tage, im Rückfalle bis auf 8 Tage zu bestrafen . . . Kantonsangehörige Bettler sind hernach der Armenbehörde der Heimatgemeinde zuzuführen und von dieser zur Arbeit anzuhalten, nötigenfalls in der Armenanstalt oder in einer Zwangsarbeitsanstalt . . . Bei kantonsfremden Bettlern ist gleichzeitig mit der Bestrafung die Wegweisung aus dem Gebiete des Kantons unter Strafandrohung wegen Ungehorsams zu verfügen; diese Verfügung ist im Polizeianzeiger zu veröffentlichen. Im weitern ist bei Schweizerbürgern die Zuführung an die Heimatbehörde, bei Ausländern die Abschiebung über die Landesgrenze anzuordnen . . . Art. 77. Kinder, die sich dem Bettel ergeben, sollen ihren Eltern zugeführt werden, mit der Warnung an diese, daß gegen sie, wenn die Kinder wieder beim Bettel betroffen werden, gemäß Absatz 2 dieses Artikels vorgegangen werde. Kinder, die unter Vormundschaft stehen, sind dem Waisenamte zur weitern Verfügung zuzuführen. Eltern, welche die Pflicht, ihre Kinder vom Bettel abzuhalten, nicht erfüllen oder sie selbst zum Bettel anhalten oder an dem Erbettelten teilnehmen, sind gleich den Bettlern zu

bestrafen. Art. 78. Bettler, die sich selbst oder ihre Begleiter fälschlich als krank oder krüppelhaft darstellen, oder die mit Drohungen oder auf falsche Zeugnisse hin betteln oder gewerbsmäßig Kinder zum Bettel verwenden, sind, sofern nicht ein schwereres Delikt vorliegt, vom Bezirksamte mit Gefängnis bis auf 3 Monate zu bestrafen."

Ueber die Armen- und Waisenanstalten wird in den Art. 6—9 grundsätzlich verfügt, daß sie zweckentsprechend eingerichtet und betrieben werden müssen; daß die Insassen ihrer Arbeitskraft entsprechend zu beschäftigen sind; daß die Hausordnungen und Reglemente der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen; daß auch die Pläne für Neu- und Umbauten vom Regierungsrat zu genehmigen sind, und dieser das Recht hat, die Benützung eines Gebäudes zu untersagen, wenn Neu- und Umbauten in einer Weise gegen die genehmigten Pläne durchgeführt würden, daß der Zweck der Anstalt ungünstig beeinflußt würde; daß der Regierungsrat durch regelmäßige Inspektionen die Anstalten zu überwachen hat. Geschlechtertrennung soll in den Armenanstalten die Regel sein; „sofern aber die räumlichen Verhältnisse es gestatten und soweit hiedurch die Anstaltsdisziplin nicht gefährdet wird, kann einem alten Ehepaar das Zusammenwohnen gestattet werden". „In den Armenanstalten soll die Trennung der unverschuldet in Not Geratenen von den liederlichen Elementen angestrebt und, soweit möglich, durchgeführt werden." (Diese Verfügung läßt das Elend ahnen, das für viele das Armenhaus unerträglich macht; schade, daß keine schärfere Fassung, die dem Mißstand des Zusammenseinmüssens ehrbarer Armer mit liederlichen Elementen energisch auf den Leib rückt, festgesetzt worden ist!)

Eine Gruppe von Artikeln (10—14) gibt Bestimmungen über die Fürsorge der Kinder. Erfreulicherweise wird da verfügt:

„Kinder solcher unterstützungsbedürftiger Eltern, die deren Pflege und Erziehung vernachlässigen, sollen, nachdem eine Verfügung im Sinne von Art. 284 oder 285 Z.G.B. erwirkt worden ist, anderweitig versorgt werden, auch wenn hieraus der Armenkasse mehr Kosten erwachsen, als wenn die Kinder bei den Eltern belassen würden" (Art. 10) und „Versorgungsbedürftige Kinder, die das 3., aber noch nicht das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, dürfen nicht in die für Erwachsene bestimmten Armenanstalten aufgenommen werden und zwar auch dann nicht, wenn in der Anstalt eine Trennung der Kinder von den Erwachsenen möglich wäre." (Art. 11.)

Nur vorübergehend, bis ein geeigneter Unterkunftsort gefunden ist und höchstens für die Dauer von 6 Wochen, dürfen Kinder in Armenhäusern untergebracht und nur vollständig bildungsunfähige Kinder dürfen auf Grund ärztlicher Gutachten dauernd in Armenhäusern versorgt werden. Wenn immer möglich also sollen Kinder bei tüchtigen Privaten, womöglich ihrer Konfession, in Pflege und Erziehung gegeben werden. Diese Versorgung soll durch die Jugendschutzkommission geschehen, die auch für jedes Kind einen Patron bestellt (Art. 12). Bildungsfähige Kinder mit körperlichen, sittlichen und geistigen Mängeln sollen womöglich in einer passenden Spezialanstalt versorgt werden (Art. 14). Dem Interesse der Kinder will auch die Verfügung in Art. 62 dienen, daß in die Armenbehörde der einzelnen Gemeinden wenigstens auch eine Persönlichkeit gewählt werden solle, „die sich speziell in der Jugendfürsorge betätigt". Und wie wichtig die Jugendfürsorge angesehen wird, mag auch der Umstand beweisen, daß in den Artikeln 70 und 71 auch der Kanton zu Leistungen an sie herbeigezogen wird.

Schließlich gelten für die in den Art. 15—19 niedergelegte „Fürsorge für Erwachsene" folgende Richtlinien:

Art. 15. Die vorübergehend Unterstützungsbedürftigen sind in erster Linie, wenn immer möglich, durch Zuweisung von Arbeit und im übrigen je nach den Ver-

hältnissen durch Gutscheine (für Miete, Nahrungsmittel usw.) oder durch Barbeiträge in der Weise zu unterstützen, daß sie ihre wirtschaftliche Selbständigkeit wieder gewinnen können.

Art. 16. Wenn eine Familie unverschuldeterweise in Not gerät, soll mit der Unterstützung nicht zugewartet werden, bis das ihr zum Lebensunterhalt und zur Erwerbstätigkeit notwendige Eigentum veräußert worden ist.

Art. 17. Jeder Unterstützte ist verpflichtet, eine ihm von der Armenbehörde in oder außer der Gemeinde angewiesene, seinen Kräften entsprechende Arbeit anzunehmen . . .

Art. 18. Die Einweisung ins Armenhaus hat zu erfolgen:

1. wenn diese aus armenpolizeilichen Gründen gerechtfertigt ist;
2. wenn durch die Pflege im Armenhaus für die betreffende Person besser gesorgt ist als durch anderweitige Unterkunft; bei einem derartigen Entscheide ist auf das Vorleben der betreffenden Person Rücksicht zu nehmen.

Dagegen hat sie laut Art. 19 in der Regel nicht zu erfolgen:

1. wenn die Kosten der Versorgung in der Armenanstalt höher zu stehen kämen als die verlangte Unterstützung;
2. wenn der Unterstützungsbedürftige aus Verwandten- oder Gönnerkreisen weggenommen würde, die ihm eine erhebliche Hilfe gewähren;
3. wenn der Unterstützungsbedürftige einem Erwerbe entsagen müßte, der seinen Fähigkeiten entspricht und aus dem er einen erheblichen Teil der Kosten seines Lebensunterhaltes bestreiten kann.

II.

Der zweite Abschnitt des Gesetzes beschäftigt sich mit der Verwandtenunterstützung und Rückvergütungspflicht der Unterstützten und steht innerlich demjenigen über die Mittel für die Armenfürsorge (V), in dessen Art. 66 denn auch auf ihn Bezug genommen wird, nahe. Grundsatz ist: „Die Unterstützungspflicht liegt in erster Linie den Verwandten ob" (Art. 20). Dieser Grundsatz erfordert, daß in jedem Unterstützungsfall von der Armenbehörde ohne Verzug festzustellen ist, ob Verwandte, denen gemäß Art. 328 und 329 Z.G.B. die Unterstützungspflicht obliegt, vorhanden sind, und wenn ja, diese zur Hilfeleistung aufzufordern (Art. 21). Aendern sich die Verhältnisse beim Unterstützungspflichtigen oder beim Unterstützungsberechtigten in einer Weise, die eine Aenderung des vereinbarten oder durch die zuständige Behörde festgesetzten Unterstützungsbeitrages als gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann von jenem oder diesem oder auch von der Armenbehörde das Begehren auf Neuregelung der Unterstützungspflicht gestellt werden (Art. 24). Unterstützende Verwandte haben aber auch das Recht auf Antragstellung über die Art und den Umfang der Unterstützung (Art. 25).

Auch die Rückvergütungspflicht der Unterstützten ist statuiert, sowie deren ökonomische Verhältnisse sich derart gebessert haben, daß ihnen völlige oder teilweise Rückerstattung zugemutet werden darf (Art. 26). Dagegen betont der folgende Artikel, daß Unterstützungen, die jemand vor dem vollendeten 18. Altersjahre bezogen hat, von ihm nur zurückgefordert werden dürfen, „wenn er sich in besonders günstigen Verhältnissen befindet oder wenn ihm Erbschaften oder Vermächtnisse in namhaftem Betrage zugefallen sind." Anspruch auf vollen Ersatz ihrer Auslagen ist der Armenbehörde gegen die Hinterlassenschaft eines Rückerstattungspflichtigen zugesichert; immerhin wird auch da die Einschränkung gemacht:

„Wenn aber Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, Geschwister oder der Ehegatte des Verstorbenen erben, so ist von jenem Anspruch nur insoweit Gebrauch zu machen, als dies bei billiger Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der Erben gerechtfertigt ist, wobei insbesondere deren wirtschaftliche Lage, deren Verwandtschaftsgrad und die persönlichen Beziehungen zum Erblasser in Betracht kommen (Art. 28).

In den drei Artikeln 32—34, die unter dem Titel „Gemeinsame Vorschriften" zusammengefaßt sind, wird vor allem den Gemeinden zur Pflicht gemacht, sich bei der Geltendmachung der Ansprüche auf Verwandtenunterstützung und Rückerstattung gegenseitig „die erforderliche Hilfe zu leisten".

III.

Die Regelung der öffentlichen Armenfürsorgepflicht, die die Artikel 35—58 umfaßt, bringt die bisher im Kanton St. Gallen gesetzlich noch nicht normiert gewesene, dagegen in den Kriegsjahren durch zwei Großratsbeschlüsse provisorisch geregelte und in der Armenpraxis seit längerer Zeit schon geübte, aus den Verhältnissen herausgewachsene Verbindung von Heimat- und Wohnortfürsorge. Gleich der an der Spitze stehende Art. 35 erklärt:

„Die Fürsorgepflicht liegt bei Kantonsbürgern der Armenbehörde der Heimatgemeinde ob, soweit sie nicht im Nachfolgenden der Wohngemeinde überbunden ist".

Der Wohngemeinde aber ist sie überbunden, „wenn ein Kantonsbürger in einer andern als seiner Heimatgemeinde ununterbrochen

1. während nur 6 Monaten gewohnt, aber seit mindestens einem Jahre weder für sich noch für seine Ehefrau oder minderjährigen Kinder aus öffentlichen Kassen Armenunterstützung bezogen, oder
2. während 3 Jahren gewohnt hat."

Diese Fristen kann die Armenbehörde der Wohngemeinde in besonderen Fällen noch abkürzen oder ganz aufheben (Art. 36).

Prinzipiell hat die Wohngemeinde keine Unterstützungspflicht solchen Personen gegenüber, die in die Heimatgemeinde verbracht werden; auch darf sie solchen Personen gegenüber, die

1. dauernd erwerbsunfähig geworden sind,
2. in einer Anstalt (Armenanstalt der Wohngemeinde, Pflege-, Irren-, Zwangsarbeits- oder Trinkerheilanstalt usw.) versorgt werden,
3. wegen Verwaisung oder Verwahrlosung oder Gebrechen in einem Waisenhause oder in einer Erziehungs- oder Spezialanstalt versorgt werden,

nur dann zur Unterstützung zugezogen werden, wenn jene Personen selbst oder in den Fällen von Ziffer 3 deren Eltern in diesem Zeitpunkte ohne Unterbrechung während mindestens 10 Jahren in der Gemeinde wohnhaft waren (Art. 37).

So haben künftig Heimat- und Wohngemeinde im Armenwesen noch viel intensiver als bisher zusammenzuarbeiten und auch gemeinsam die erwachsenden Kosten zu tragen. Es ist daher gegeben, daß Art. 41 verordnet, daß der Unterstützungsuchende sich an die Armenbehörde seines Wohnortes zu wenden hat, daß bei der heimatlichen Armenbehörde eingehende Gesuche der Wohnorts-Armenbehörde zur Behandlung zu überweisen sind, die diese Gesuche „allseitig zu prüfen und dabei festzustellen hat, ob es sich um einen heimatlichen Armenfall handelt oder um einen solchen, bei dem ein Anspruch auf wohnörtliche Unterstützung besteht".

Die Artikel 42—45 regeln sodann das Verfahren, bei den „heimatlichen", die Artikel 46—49 dasjenige bei den „wohnörtlichen" Armenfällen. Alle gehen darauf aus, die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden so reibungslos als möglich zu gestalten. In finanzieller Hinsicht trifft Art. 49 die Verfügung:

„Die Heimatgemeinde hat der Wohngemeinde 50 % derjenigen Unterstützungsauslagen zurückzuvergüten, welche nach Abzug der Verwandtenbeiträge, sowie sonstiger Beiträge, z. B. jener des Bundes in Wiedereinbürgerungsfällen, noch verbleiben.

Die wohnörtliche Armenbehörde hat der heimatlichen jeweilen am Ende eines Kalendervierteljahres Rechnung zu stellen. Die Bezahlung der Rechnung hat innert Monatsfrist zu erfolgen.

Ueber bezügliche Anstände entscheidet auf erfolgten Rekurs hin das Departement des Innern."

Auch die Art. 50—56, die „gemeinsame Vorschriften für heimatliche und wohnörtliche Armenfälle" enthalten, suchen im Interesse der Unterstützungsbe-

dürftigen die Zusammenarbeit der beiden Instanzen zu fördern. So bestimmt Art. 51:

„Durch das Verfahren betreffend Ermittlung der unterstützungspflichtigen Gemeinde oder betreffend Festsetzung der Art und des Umfanges der Unterstützung dürfen die notwendigen Fürsorgemaßnahmen keine Verzögerung erfahren.

Die Armenbehörde des Wohnortes ist daher berechtigt und verpflichtet, auf Recht hin und unter Anzeige an die heimatliche Armenbehörde die notwendige Hilfe zu leisten, sofern und soweit diese ohne ernstliche Gefährdung wichtiger Interessen der Hilfsbedürftigen oder der Gemeinde nicht verschoben werden kann." Und Art. 52 verfügt: „Will sich die heimatliche Armenbehörde durch eine Abordnung am Wohnorte des Unterstützten über diesen erkundigen, so soll dies unter Fühlungnahme mit der wohnörtlichen Armenbehörde geschehen."

Den Fall, daß der Unterstützte mehrere st. gallische Gemeinderechte besitzt, sieht Art. 54 vor und regelt ihn in der Weise, daß er diejenige heimatliche Armenbehörde, welche die Unterstützung geleistet hat, für berechtigt erklärt, von der oder den andern Heimatgemeinden einen Beitrag zu verlangen, dessen Höhe im Streitfalle unter Berücksichtigung des jeweiligen Bestandes der Armenlasten, des Steuerkapitals und der Armensteuern der beteiligten Gemeinden, sowie allfälliger Abkommen zwischen diesen Gemeinden vom Regierungsrate festgesetzt wird; bei annähernd gleichen Verhältnissen hat die Verteilung zu gleichen Teilen zu erfolgen.

Daß die Fürsorgepflicht gegenüber Nichtkantonsbürgern und Ausländern sich nach der Gesetzgebung des Bundes und den Staatsverträgen zu richten hat, ist selbstverständlich und wird in Art. 57 ausgesprochen, unter der Beifügung, daß die Erfüllung dieser Pflicht der Wohnortsgemeinde und in Notfällen, sofern der Betreffende seinen Wohnsitz nicht im Kanton hatte, der Gemeinde des Notfallortes obliege.

Bedeutsam ist Art. 58, der lautet:

„Der Große Rat ist befugt, mit andern Kantonen, unter Beobachtung der bezüglichen Vorschriften des Bundes, Konkordate abzuschließen über die Unterstützung solcher Personen, die neben dem st. gallischen noch ein anderes Kantonsbürgerrecht besitzen."

IV.

Der vierte Gesetzesabschnitt orientiert mit seinen beiden Unterabteilungen „Gemeinden" (Art. 59—61) und „Behörden" (Art. 62—65) über die Organisation der Armenfürsorge. Art. 59 läßt den Ortsgemeinden, welche die heimatliche Armenfürsorge für ihre in- und außerhalb der Gemeinde wohnenden Bürger aus eigenen Mitteln besorgen können, die Freiheit, entweder diese Armenfürsorge gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes weiterhin durchzuführen oder sie an die politische Gemeinde abzutreten. Im erstern Fall aber werden die Ortsgemeinden, wenn ihre Mittel zur Deckung der Auslagen für die heimatliche Armenfürsorge nicht ausreichen, verpflichtet, den Fehlbetrag durch eine Ortsgemeindesteuer bei ihren Bürgern zu erheben oder den Fehlbetrag in der Weise zu decken, daß der Ortsgemeinde hieran von der politischen Gemeinde auf dem Wege des Uebereinkommens, das vom Regierungsrate zu genehmigen ist, ein Beitrag gewährt wird, welcher aber jedenfalls nicht höher sein darf, als der Beitrag, den die Ortsgemeinde zur restlichen Deckung des Fehlbetrages aus ihrem freien Genossengut oder durch den Ertrag einer Ortsgemeindesteuer nach Ziffer 1 leistet. — Die Ortsgemeinde kann aber auch die Armenfürsorge der politischen Gemeinde abtreten und in diesem Falle hat dann das ortsbürgerliche Armengut in das Eigentum der politischen Gemeinde überzugehen, muß

hier aber in seinem Vermögenswert stets seinem Zweck erhalten bleiben; ferner haben die Ortsgemeinden und ortsbürgerlichen Korporationen mit freiem Genossengut für die dauernde Entlastung von der Armenfürsorge an die politische Gemeinde eine Auslösung zu leisten, die durch eine vom Regierungsrate zu wählende Kommission festzusetzen ist (Art. 60).

Ist die Ortsgemeinde Trägerin des heimatlichen Armenwesens, so hat ihr Ortsverwaltungsrat oder eine von ihr eingesetzte Kommission die Befugnisse der Armenbehörde (Art. 62, Al. 1). Die politische Gemeinde, der die Besorgung des wohnörtlichen Armenwesens und auch des heimatlichen, sofern dieses nicht Sache der Ortsgemeinde ist, sowie die Fürsorge für Nichtkantonsbürger zukommt, bestellt durch den Gemeinderat eine besondere Armenkommission, die „Armenbehörde" und deren Präsidenten und Pfleger. In diese Armenbehörde, in die wenigstens ein Mitglied der Wahlbehörde, sowie eine sich speziell mit der Jugendfürsorge befassende Persönlichkeit zu wählen ist, sind auch Schweizerbürgerinnen wählbar (Art. 62). Gewünscht wird, daß diese Armenbehörde sich auch mit den freiwilligen Unterstützungsvereinen zur Pflege eines planmäßigen Zusammenarbeitens in Verbindung setzt (Art. 63). Aufsichtsbehörde über das Armenwesen der politischen Gemeinde ist der Gemeinderat (Art. 64).

V.

Als Mittel für die Armenfürsorge nennt Art. 66 u. a. die Erträgnisse des Armengutes, die Verwandtenunterstützungen, die Rückerstattungen, die Armensteuer und die Staatsbeiträge. Eine kantonale Armensteuer kennt der Kanton St. Gallen nicht, sondern nur Gemeinde-Armensteuer. Im Hinblick auf die Ueberlastung ärmerer Gemeinden mit Armenkosten würde eine kantonale Armensteuer ausgleichend und damit ungemein wohltuend wirken. Angesichts der herrschenden Krisenverhältnisse im Kanton St. Gallen durfte jedoch nicht gewagt werden, in das neue Gesetz diese für viele Gemeinden neue Steuer aufzunehmen; dagegen wurden die Beiträge des Kantons (des Staates) in vermehrtem Maße für die Entlastung der mit hohen Armensteuern belasteten Gemeinden in Anspruch genommen. So verordnen die Art. 70 und 71:

„Art. 70. Der Staat gewährt den mit Armensteuern schwer belasteten Gemeinden an das Armensteuerbedürfnis (d. h. an den Steuerertrag unter Hinzurechnung des im abgelaufenen Steuerjahre gewährten Staatsbeitrages) Beiträge, und zwar bei einem Armensteuerbedürfnis von über

20 bis 25 Rp.	einen	solchen	von	20 %	des Steuerertrages aus jedem Rappen Mehrsteuer.
25 „ 30 „	„	weitern	„	30 %	
30 „ 35 „	„	„	„	40 %	
35 „ 40 „	„	„	„	50 %	
40 „ 45 „	„	„	„	60 %	
45 „ 50 „	„	„	„	70 %	
50 Rappen	„	„	„	80 %	

Der Staat leistet ferner Beiträge:

1. sei es direkt oder indirekt, an die Kosten der Versorgung bedürftiger bildungsfähiger taubstummer, schwachsinniger, krüppelhafter und augenkranker Kinder, sowie sittlich gefährdeter Kinder und epileptischer Personen in entsprechenden Spezialanstalten;
2. soweit ein Bedürfnis vorliegt, an die Kosten der Versorgung von arbeitsscheuen und liederlichen Personen in entsprechenden Anstalten, sowie von Trinkern in Trinkerheilanstalten;
3. bedürftigen Gemeinden an die Kosten der Versorgung von Irren aus dem Erträgnisse des bezüglichen Fondes;
4. an die Kosten der Versorgung bedürftiger körperlich oder geistig kranker, sowie unheilbarer und altersschwacher Personen in der Weise, daß er die Taxen in den kan-

tonalen Anstalten für Armenbehörden und den bedürftigen Teil der Bevölkerung unter den Selbstkosten ansetzt.

Art. 71. Der Staat leistet nach Maßgabe des Bedürfnisses, jedoch höchstens bis auf 40 %, Beiträge:

1. an die allfälligen Mehrkosten, die den Gemeinden daraus erwachsen, daß sie bedürftige Kinder nicht in den Armenhäusern, sondern bei Privaten oder in Waisenhäusern oder in Spezialanstalten für bildungsunfähige Kinder versorgen müssen;
2. an die Kosten der Erstellung, Erweiterung oder Umbaute von Waisenanstalten der Gemeinden, sofern diese Bauten gemäß den vom Regierungsrate genehmigten Plänen ausgeführt werden;
3. an die Kosten der Erstellung von Altersheimen durch die Gemeinden, unter der Voraussetzung, daß diese Altersheime ausschließlich zur Versorgung von unverschuldet Bedürftigen dienen und gemäß den vom Regierungsrate genehmigten Plänen ausgeführt werden.

Für diese Subventionen werden in erster Linie die Zinsen des Kapitalvermögens des säkularisierten Klosters Pfäfers verwendet; allfällig weiter nötige Beiträge werden jeweilen durch das Budget festgesetzt."

Daß in Art. 67 der Veräußerung der zum Armengut gehörenden Liegenschaften entgegengetreten und bestimmt wird, daß eine Veräußerung nur mit Bewilligung des Regierungsrates vorgenommen und die Bewilligung nur erteilt werden dürfe, wenn der Erlös dem Werte der Liegenschaft entspreche und dem Armenfonds zugeschieden oder in anderer Weise in seinem Wertbestande für die Armenfürsorge erhalten und nutzbar bleibe, kann nur begrüßt werden; ebenso, daß der „Armenfonds der politischen Gemeinde" eine Schmälerung nur mit Bewilligung des Regierungsrates erfahren und diese Bewilligung nur erteilt werden dürfe, „wenn daraus Auslagen bestritten werden, die einen entsprechenden dauernden Gegenwert zur Folge haben".

VI.

Von den Artikeln 72—78, die die Armenpolizei und Strafbestimmungen normieren, haben wir bereits die Art. 76—78, die den Bettel betreffen, erwähnt. Die andern stellen unter Strafe: pflichtwidriges Verhalten der Unterstützten (Ermahnung und Verwarnung durch den Präsidenten der Armenbehörde, Arrest bis auf zwei Tage, im Rückfall bis auf 8 Tage, mit Bewilligung des Bezirksamtes, Heimschaffung in die Heimatgemeinde, Art. 72), die böswillige oder grobfahrlässige Nichterfüllung der Pflichten, die die Eltern ihren ehelichen oder unehelichen Kindern gegenüber haben (Art. 73, Strafen dieselben wie in Art. 72). Die Verfügung der Heimschaffung darf nur vom Gemeinderat erlassen und muß den von ihr Betroffenen unter Ansetzung einer den Verhältnissen angemessenen Frist, innert welcher Rekurs an das Departement des Innern ergriffen werden kann, schriftlich mitgeteilt werden (Art. 74). Und endlich ist auch der Verlust des Stimmrechts für den vorgesehen, „der für sich selbst oder für seine Ehefrau oder seine minderjährigen Kinder Unterstützung genießt, sofern die Notlage durch erhebliches Selbstverschulden verursacht worden ist. Trifft diese Voraussetzung zu, so hat die wohnörtliche Armenpflege dem Gemeinderate des Wohnortes Bericht zu erstatten und Antrag auf Entzug der Stimmberechtigung zu stellen, worauf der Gemeinderat entscheidet." Gegen diesen Entscheid ist Rekurs an das Bezirksamt möglich, das letztinstanzlich entscheidet (Art. 75).

VII.

Die Schlußbestimmungen nennen in der Hauptsache die Gesetze und Verordnungen, die durch das neue Gesetz aufgehoben werden (Art. 84) oder deren Abänderung notwendig geworden ist, wie der Art. 20, Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1911 über die Erbschafts-, Vermächtnis- und Schenkungssteuer (Art. 82), und

das Nachtragsgesetz vom 26. Juni 1922 zum Gesetz über den kantonalen Armenfonds (Art. 83). Sie enthalten aber auch in Art. 80 folgende Bestimmungen, die sowohl für Unterstützte als auch für unterstützungspflichtige Gemeinden nicht ohne Bedeutung sind: „Die Zeit, während welcher ein Kantonsbürger unmittelbar vor Invollzugsetzung dieses Gesetzes in einer andern als seiner Heimatgemeinde gewohnt hat, wird ihm bei Berechnung der Fristen der Art. 36 und 37 angerechnet. Ist ein Kantonsbürger schon vor der Invollzugsetzung dieses Gesetzes im kantonalen Asyl in Wil oder in der Anstalt St. Pirminsberg versorgt worden, so ist er in seiner Wohngemeinde unterstützungsberechtigt, sofern er in dieser unmittelbar vor Beginn der Anstaltsversorgung mindestens 10 Jahre und auch seither ununterbrochen seinen Wohnsitz hatte; im übrigen hat die Wohngemeinde keinerlei Unterstützungspflicht gegenüber Personen, die vor der Invollzugsetzung dieses Gesetzes in Anstalten versorgt worden sind."

Dieser ausführlichen Darstellung des neuen st. gallischen Armengesetzes, die wir absichtlich wo immer möglich mit den Worten des Gesetztextes selber gaben, möchten wir nur diese wenigen Bemerkungen beifügen: Dieses Gesetz ist das Resultat kluger Berücksichtigung des historisch Gewordenen und Traditionellen und zugleich einer notwendig gewordenen, von dem modernen Empfinden und den Bedürfnissen der Zeit getragenen Reform; es ist von starken sozialen Gedanken beeinflußt und will Güte gegenüber den unverschuldet Armen und Strenge gegen die liederlichen Armen verbinden; es hat insbesondere die Fürsorge für das arme und gefährdete Kind in sich aufgenommen, sowie die Wahlfähigkeit der Frauen in die Armenbehörde statuiert und damit ein Postulat verwirklicht, das nur zu berechtigt ist, kann doch eine gesunde Armenpflege der Mithilfe der Frau im Armenwesen einfach nicht entbehren. Wir glauben denn, daß das neue st. gallische Gesetz sich wohl neben andern kantonalen Armengesetzen, die in letzter Zeit eine Revision erfahren haben, sehen lassen darf, und daß seine Auswirkung denen zum Segen dienen wird, für die es geschaffen worden ist. Möchten nur alle, in deren Hände seine Handhabung wird gelegt sein, es im rechten Geist handhaben, im Geist brüderlicher Liebe, freundlichen Verständnisses für verschuldete und unverschuldete Not und des guten Willens, diese Not bannen zu helfen, wo und soweit es möglich ist. Und möge der Schöpfer des Gesetzes, der in kluger und ruhiger Weise seine gesetzgeberische Arbeit vollbracht hat, Herr Landammann Rukstuhl, es erleben dürfen, daß dieses Werk seiner langjährigen Erfahrung vielen seiner st. gallischen und schweizerischen Volksgenossen segensreiche Dienste leistet!

Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörden zu Fürsorgemaßnahmen gegenüber einem Stiefkind.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 27. April 1926.)

Die Stiefmutter einer mit ihrem leiblichen Vater überworfenen minderjährigen Tochter beschwerte sich beim Justizdepartement darüber, daß diese Tochter von den Vormundschaftsbehörden angewiesen worden sei, sich zu einer Verwandten ihres Vaters nach Deutschland zu begeben, wie es ihr Vater gewünscht hatte. Nur der Richter sei befugt, das Schicksal des Stiefkindes zu bestimmen, wenn die Gemeinschaft der Eltern und der Kinder des Schutzes bedürfe und der gemeinsame Haushalt der Ehegatten aufgehoben werde. Das Justizdepartement wies die Beschwerde ab, da es in einem solchen Falle Sache der Vormundschaftsbehörden sei, darüber zu entscheiden, ob die Kinder in der Obhut des Inhabers der elterlichen Gewalt zu bleiben haben oder nicht. Hiergegen rekurrierte die Stiefmutter an den Regierungs-